

VISCHER

Steuerliche Fallstricke bei der Startup-Finanzierung
mittels Token.



20. September 2019

Christoph Niederer, Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte, Partner

Inhalt.

- Grundlagen
- Native Token/Payment Token
- Asset-backed Token
 - Fremdkapital Token
 - Eigenkapital Token/Partizipationstoken
 - Nutzungs-Token (Utility Token)
- Fallstricke
- Fragen?
- Ihr Kontakt bei VISCHER

Grundlagen.

- Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer/kantonale Steuergesetze, Verrechnungssteuergesetz, Stempelgesetz, Mehrwertsteuergesetz
- Arbeitspapier der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 27. August 2019 zu Kryptowährungen und ICOs/ITOs



Native Token/Payment Token.

- Bestand unterliegt Vermögenssteuer/Kapitalsteuer
- Lohnzahlung in Payment Token: steuerbares Erwerbseinkommen
- Kauf/Verkauf: steuerfreier Kapitalgewinn (Privatvermögen), bzw. steuerbarer Ertrag oder Verlust (Geschäftsvermögen)
- Token als Entgelt für Mining: evtl. steuerbares Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit
- Keine Emissions- oder Umsatzabgabe

Asset-backed Token.

- Fremdkapital-Token
- Eigenkapital-Token
- Partizipations-Token



Fremdkapital-Token.

- Kollektive Mittelbeschaffung, Fremdkapital
- Zinszahlungen als geschäftsmässig begründeter Aufwand
- Zinszahlungen sind Gegenstand der **Verrechnungssteuer**
- Keine Umsatz-/Emissionsabgabe auf Ausgabe, aber Umsatzabgabe bei **Handel** (Sekundärmarkt)
- Mehrwertsteuer: n/a

Eigenkapital-Token/Partizipations-Token.

- Kollektive Mittelbeschaffung, aber keine Ausgabe von Beteiligungsrechten und auch kein Fremdkapital; kein Rückzahlungsanspruch des Investors
- Investor erhält lediglich Anspruch auf Geldleistung im Verhältnis zu Gewinn und/oder Liquidationserlös
- Erlös aus Ausgabe des Tokens: **steuerbarer Ertrag**; **aber**: vollumfängliche oder teilweise Neutralisierung durch Bildung einer Rückstellung aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung zur Umsetzung eines bestimmten Projektes
- Zahlungen an Investor: steuerlich abzugsfähiger Aufwand, falls **Identität** der Zahlungsempfänger nachgewiesen werden kann

Eigenkapital-Token/Partizipations-Token.

- Verrechnungssteuer: grundsätzlich keine, sofern:
 - Aktionäre max. 50% der EK-Token halten **und**
 - Zahlungen an Token-Halter max. 50% des EBIT
- Keine Emissionsabgabe bei Ausgabe
- Grundsätzlich keine Umsatzabgabe bei Sekundärmarkttransaktionen
- Mehrwertsteuer: Erlös aus ICO gilt als Umsatz im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs (Umsätze aus Wertpapieren und Wertrechten)
 - Ausgabe von MWST ausgenommen, **aber** Vorsteuerkürzung

Nutzungs-Token (Utility Token).

- Token gewährt dem Investor das Recht, digitale Dienstleistungen zu nutzen
- Kollektive Mittelbeschaffung, aber keine Ausgabe von Beteiligungsrechten und auch kein Fremdkapital, kein Rückerstattungsanspruch
- Erlös aus Ausgabe des Tokens: **steuerbarer Ertrag** aber: vollumfängliche oder teilweise Neutralisierung durch Bildung einer Rückstellung für Entwicklungskosten; zusätzlich Ausweis eines Gewinnzuschlages

Nutzungs-Token (Utility Token).

- Verrechnungssteuer, Emissions-und Umsatzabgabe: n/a
 - Mehrwertsteuer: Ausgabe von Nutzungs-Token gegen Entgelt qualifiziert grundsätzlich als steuerbare Dienstleistung
 - **Empfängerortprinzip, d.h.:**
 - grundsätzlich Vorsteuerabzug
 - Steuerbarer Umsatz, falls Empfänger mit Sitz/Wohnsitz in der Schweiz
- => KYC oder sonstiger Nachweis**

Fallstricke.

- Unterscheidung nach Art des Tokens; häufig Kombination von Zahlungs- und Nutzungsfunktion oder von Anlage- und Nutzungsfunktion
 - Steuerbarer Ertrag?
 - Verrechnungssteuer?
 - MWST: steuerbarer Umsatz oder Vorsteuerkürzung?
 - Umsatzsteuer bei Sekundärmarkttransaktionen?
- Identifikation der Token-Halter/Investoren
 - Zahlung an Investoren steuerlich abzugsfähiger Aufwand?
 - Mehrwertsteuer: Dienstleistungsexport?

Fallstricke.

- Rückstellungen bei Eigenkapital- Partizipations- und Nutzungstoken
 - ⇒ Nachweis des Rückstellungsbedarfs: White Paper, Business Plan, etc.
 - Auflösung der Rückstellungen nach Abschluss des Projekts, soweit nicht benötigt: steuerbarer Ertrag
 - Wann ist das Projekt abgeschlossen?
Bildung neuer Rückstellungen zulässig? Nach Ansicht der Steuerverwaltungen eher nicht.

Fallstricke.

➤ Achtung bei Holdingstrukturen:

ICO durch Holding — Entwicklung durch Tochtergesellschaft:

Holding hat grundsätzlich keinen Rückstellungsbedarf, sondern finanziert lediglich Tochter; Verbuchung als Aufwand für Wertberichtigung auf Beteiligungen? **TBD**

Fragen?.



Ihr Kontakt bei VISCHER.



Christoph Niederer

Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte

Partner

cniederer@vischer.com

+41 58 211 34 37

VISCHER auf einen Blick.

- Grosse Wirtschaftskanzlei mit Büros in Zürich, Basel und Genf
- Gesellschaftsrecht, Finanzmarktrecht und Prozessrecht als Haupttätigkeitsbereiche
- Starke Verankerung in Wachstumsbranchen (TMT, Energie, Life Sciences)
- China Desk (Chinesisch als Arbeitssprache)
- Startup Desk
- Partner von F10, dem FinTech Incubator und Accelerator

VISCHER

Herzlichen Dank.

Zürich

Schützengasse 1
8021 Zürich, Schweiz
Tel +41 58 211 34 00

Basel

Aeschenvorstadt 4
4010 Basel, Schweiz
Tel +41 58 211 33 00

Genf

Rue du Cloître 4
1204 Genf, Schweiz
Tel +41 58 211 35 00

www.vischer.com
